

# Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ)

Vom 9. November 2004

GS 35.0273

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>1</sup>, beschliesst:

## A. Allgemeines

### § 1<sup>2</sup> Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beurteilung, die Beförderung, das Zeugnis und den Übertritt an der Volksschule, der Berufsfachschule, der Berufsmaturitätsschule, der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2, der Maturitätsabteilung des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule.

### § 2 Grundlegende Begriffe

<sup>1</sup> Beurteilung heisst, die schulische Leistung und das schulische Verhalten der Schülerinnen und Schüler anhand von Bezugsnormen vergleichend zu beschreiben und zu bewerten.

<sup>2</sup> Fächer sind in der Studentafel ausgewiesene Lerngebiete oder Teilbildungsbereiche.

<sup>3</sup> Im Stufenlehrplan werden Ziele, Inhalte und Treffpunkte der einzelnen Fächer umschrieben.

<sup>4</sup> Unter Lern- und Arbeitsverhalten werden das Lernen, die Mitwirkung im Unterricht und die Bearbeitung von Hausaufgaben verstanden.

<sup>5</sup> Unter Sozialverhalten wird der Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern und weiteren an der Schule Beteiligten verstanden.

<sup>6</sup> Unter Persönlichkeitsentwicklung wird der Prozess beim Aufbau von Selbst- und Sozialkompetenzen verstanden. Persönlichkeitsentwicklung zeigt sich im beobachtbaren Verhalten, das in den Absätzen 4 und 5 beschrieben wird.

### § 3 Bezugsnormen

Es werden folgende Bezugsnormen unterschieden:

<sup>1</sup> GS 34.637, SGS 640

<sup>2</sup> Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

- a. Mit der individuellen Bezugsnorm wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers festgestellt;
- b. mit der lernzielorientierten Bezugsnorm wird die Lernleistung mit den vorgegebenen Lernzielen und Treffpunkten des Stufenlehrplans verglichen;
- c. mit der Bezugsnorm der Vergleichsgruppe wird die Lernleistung mit den erreichten Leistungen anderer Schülerinnen und Schüler der Klasse, von Parallelklassen oder der Altersgruppe verglichen.

#### **§ 4 Formen der Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung bewertet anhand der lernzielorientierten Bezugsnorm die erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers unter Einbezug der Leistungen einer Vergleichsgruppe. Die erreichten Leistungen in bezeichneten schulischen Beurteilungssituationen bilden die Grundlage für die Leistungsbeurteilung im Zeugnis und den Beförderungsentscheid.

<sup>2</sup> Die Gesamtbeurteilung umfasst eine Gesamtwertung unter Einbezug der Persönlichkeitsentwicklung und der persönlichen und situativen Lernvoraussetzungen im Hinblick auf die mutmassliche weitere Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und die Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen.

<sup>3</sup> Die Lerndiagnostik ist die Rückmeldung, welche die Lehrerinnen und Lehrer den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zur Unterstützung des Lernens geben.

<sup>4</sup> Mit der Selbsteinschätzung erkennt die Schülerin oder der Schüler eigene Stärken, Schwächen, Neigungen und Begabungen.

#### **§ 5 Orientierungsarbeiten**

<sup>1</sup> Orientierungsarbeiten sind kantonale Prüfungen. Sie dienen zur Leistungsbeurteilung, zur Standortbestimmung der Schülerin oder des Schülers, zur Überprüfung des Unterrichts durch die Lehrerin oder den Lehrer und die Schulleitung sowie zur kantonalen Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gemäss Stufenlehrplan.

<sup>2</sup> Sie werden gemäss lernzielorientierter Bezugsnorm nach den Zielen des Stufenlehrplans und nach kantonalem Notenmassstab bewertet.

<sup>3</sup> Die Note wird als Einzelnote für die Zeugnisnote des geprüften Fachs berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Schulleitungen erhalten eine anonymisierte Auswertung der Ergebnisse nach Klassen im kantonalen Vergleich. Die eigenen Ergebnisse erhalten die Schulleitungen nicht anonymisiert zur internen Verwendung.

<sup>5</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer haben Anspruch auf eine nachvollziehbare und fachlich abgestützte Bearbeitung der Ergebnisse.

#### **§ 6 Vergleichsarbeiten**

<sup>1</sup> Vergleichsarbeiten sind Prüfungen nach lernzielorientierter Bezugsnorm, die mit den erreichten Leistungen einer Vergleichsgruppe ausgewertet werden können.

<sup>2</sup> Durchführung und Benotung liegen in der Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer.

## **§ 7 Allgemeine Leistungsprüfungen**

Allgemeine Leistungsprüfungen sind Tests, welche die schulische Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu den erreichten Leistungen einer Vergleichsgruppe feststellen.

## **§ 8 Leistungsbeurteilung**

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Noten oder Prädikaten.

<sup>2</sup> Die Noten haben folgende Bedeutung:

- a. Note 6: sehr gut,
- b. Note 5: gut,
- c. Note 4: genügend,
- d. Note 3: ungenügend,
- e. Note 2: schwach,
- f. Note 1: sehr schwach.

<sup>3</sup> Prädikate für die Leistungsbeurteilung sind:

- a. Lernziele gut erreicht,
- b. Lernziele erreicht,
- c. Lernziele nicht erreicht.

## **§ 9 Zeugnis**

<sup>1</sup> Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben:

- a. die Noten oder Prädikate der Leistungsbeurteilung in den Beförderungsfächern sowie in weiteren Fächern mit Leistungsbeurteilung;
- b. den Beförderungsentcheid;
- c. die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarschule und den weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II;
- d. einen Vermerk im Zeugnis der Sekundarschule und den weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10 Unterrichtstage während des Semesters.

<sup>2</sup> Leistungsbeurteilungen nach dem Notenabschluss werden für die Leistungsbeurteilung im folgenden Semester berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Notensetzung erfolgt in ganzen und halben Noten.

<sup>4</sup> Ergibt der Durchschnitt aller Noten der Leistungsbeurteilung eine Viertelsnote, ist die Zeugnisnote aufzurunden.

<sup>5</sup> Das Zeugnis wird der Schülerin oder dem Schüler durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer spätestens am Ende der zweitletzten Semesterwoche abgegeben.

<sup>6</sup> Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben.<sup>1</sup> Wird die Unterschrift verweigert, lautet der Vermerk im Zeugnis "Kenntnisnahme verweigert".

<sup>7</sup> Die austretende Schülerin oder der austretende Schüler erhält das Zeugnis, wenn sie oder er allen Verpflichtungen gegenüber der Schule nachgekommen ist.

## **§ 10 Beförderungentscheid**

<sup>1</sup> Der Beförderungentscheid ergeht aufgrund der während der Beurteilungsperiode erbrachten Leistungen in den Beförderungsfächern und bestimmt als Bestandteil des Zeugnisses den weiteren Verlauf der Schullaufbahn.

<sup>2</sup> Beförderungentscheide bei Semesterpromotion sind:

- a. definitiv befördert,
- b. provisorisch befördert,
- c. nicht befördert,
- d. Provisorium verlängert.

<sup>3</sup> Beförderungentscheide bei Jahrespromotion sind:

- a. befördert,
- b. nicht befördert.

<sup>4</sup> Im letzten Semesterzeugnis vor einer Abschlussprüfung der Sekundarstufe II erfolgt kein Beförderungentscheid.

## **§ 11 Zwischenbericht**

<sup>1</sup> Bei provisorischer Beförderung oder provisorischer Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Zwischenbericht in der Mitte des Semesters abgegeben.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bei drohender Rückversetzung bei der Jahrespromotion wird den Erziehungsberechtigten Mitte des zweiten Semesters ein Zwischenbericht abgegeben.

## **§ 12 Klassenkonvent**

Der Klassenkonvent der Lehrerinnen und Lehrer bestätigt die Zeugnisnoten, fällt den Beförderungentscheid und den Entscheid über die Verlängerung des Provisoriums höchstens um ein Semester gemäss § 10 Absatz 2 Buchstabe d.

## **§ 13<sup>3</sup> Information**

Die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers oder die Schülerin oder der Schüler erhalten auf Verlangen von den Lehrerinnen und Lehrern Auskunft über die Leistungsbeurteilung, das

<sup>1</sup> Fassung vom 4. Dezember 2012 (wg. GS 37.1145), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 4. Dezember 2012 (wg. GS 37.1145), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> Fassung vom 4. Dezember 2012 (wg. GS 37.1145), in Kraft seit 1. Januar 2013.

Zustandekommen der Noten sowie über die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

#### **§ 14 Reglemente**

Auf Antrag des Amtes für Volksschulen, der Dienststelle Gymnasien und des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung erlässt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Reglemente über die Art und die Durchführung der Leistungsbeurteilung je für die einzelnen Bereiche.

### **B. Kindergarten**

#### **§ 15 Beurteilung im Kindergarten**

<sup>1</sup> Die Lehrerin oder der Lehrer beurteilt die Schülerin oder den Schüler des Kindergartens auf der Grundlage des Stufenlehrplans im Sinne der Lerndiagnostik und der Gesamtbeurteilung.

<sup>2</sup> In der zweiten Hälfte des freiwilligen Schuljahres findet mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die Gesamtbeurteilung statt.

<sup>3</sup> In der Mitte des obligatorischen Schuljahres, im Zeitpunkt der Abklärungen für den Übertritt in die Primarschule, findet ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über die Gesamtbeurteilung statt.

<sup>4</sup> Die Lehrerin oder der Lehrer des Kindergartens gibt eine Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn ab.

<sup>5</sup> Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt.

<sup>6</sup> Am Ende der Kindergartenzeit wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt.

### **C. Primarschule**

#### **I. Inhalte und Formen der Beurteilung**

#### **§ 16 Inhalte der Beurteilung**

Die Beurteilung umfasst die Leistungsbeurteilung und die Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie des Sozialverhaltens.

#### **§ 17 Formen der Beurteilung**

<sup>1</sup> In der 1. und 2. Klasse wird die Leistung in allen Fächern mit Prädikaten bewertet.

<sup>2</sup> In der 3. bis 5. Klasse wird die Leistung wie folgt bewertet:

- a. in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt mit Noten;
- b. in den übrigen Fächern mit Prädikaten.

<sup>3</sup> Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden in der 1. bis 5. Klasse mit Prädikaten bewertet. Als Grundlage stellt das Amt für Volksschulen einen Beurteilungsbogen mit vorgegebenen Kriterien zur Verfügung.

### **§ 18 Beurteilungsgespräch**

<sup>1</sup> In der Mitte jedes Schuljahres findet ein Beurteilungsgespräch zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten statt.

<sup>2</sup> Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt.

## **II. Beförderung**

### **§ 19 Beförderungsentcheid**

Der Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung erfolgt jährlich Ende Schuljahr.

### **§ 20 Beförderung in der 1. und 2. Klasse der Primarschule**

<sup>1</sup> Die Beförderung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik die Lernziele erreicht hat.

<sup>2</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Lernziele noch nicht, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gespräch über die weitere schulische Förderung statt.

<sup>3</sup> Eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben.

<sup>4</sup> Kommt das Gespräch trotz Einladung nicht zustande oder kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer über die Beförderung.

### **§ 21 Beförderung in der 3., 4. und 5. Klasse der Primarschule**

Die Beförderung in der 3., 4. und 5. Klasse erfolgt, wenn der Durchschnitt der drei Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt mindestens 4,00 beträgt.

### **§ 22 Wiederholung eines Schuljahres**

Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht befördert, muss das Schuljahr wiederholt werden.

### **§ 23 Wiederholte Nichtbeförderung**

Wird die Schülerin oder der Schüler ein zweites Mal nicht befördert, führt die Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über Massnahmen der Speziellen Förderung durch.

## **§ 24      Freiwillige Wiederholung eines Schuljahres**

<sup>1</sup> Die freiwillige Wiederholung des 3. oder 4. Schuljahres kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die freiwillige Wiederholung des 5. Schuljahres ist nicht möglich. Die Schulleitung kann Ausnahmen nur mit der entsprechenden Empfehlung der zuständigen Fachstelle bewilligen.

## **III.      Übertritt aus der Primarschule**

### **§ 25      Übertrittsverfahren**

<sup>1</sup> Im ersten Quartal der 5. Klasse werden nach Anordnung des Amtes für Volksschulen

Orientierungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen des jährlichen Beurteilungsgesprächs das Übertrittsgespräch und erörtert den Vorschlag für die Zuweisung zum Niveau A, E oder P der Sekundarschule aufgrund

- a. des Zwischenstandes in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern,
- b. der Ergebnisse der Orientierungsarbeiten sowie
- c. der Gesamtbeurteilung.

<sup>3</sup> Nach diesem Gespräch macht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten bezüglich Zuteilung der Schülerin oder des Schülers zum Niveau A, E oder P der Sekundarschule einen schriftlichen Vorschlag.

<sup>4</sup> Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorschlag einverstanden, erheben sie diesen mit ihrer Unterschrift zum Antrag an die Schulleitung der Primarschule.

<sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten, die mit dem Vorschlag nicht einverstanden sind, melden das Kind zur Übertrittsprüfung an.

### **§ 26      Durchführung der Übertrittsprüfung**

<sup>1</sup> Die Übertrittsprüfung wird vom Amt für Volksschulen im dritten Quartal der 5. Klasse durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Notenskala der Übertrittsprüfung wird anhand der Leistungen der Vergleichsgruppe gebildet.

<sup>3</sup> Die Übertrittsprüfung umfasst:

- a. eine schriftliche Sprachprüfung und
- b. eine schriftliche Mathematikprüfung.

<sup>4</sup> Für die Aufnahme in das Niveau P muss ein Durchschnitt von mindestens 5,00 und für die Aufnahme in das Niveau E ein Durchschnitt von mindestens 4,25 erreicht werden.

## **§ 27 Übertrittsentscheid**

<sup>1</sup> Die Schulleitung der Primarschule weist Schülerinnen und Schüler, die keine Übertrittsprüfung zu absolvieren haben, entsprechend dem Antrag der Erziehungsberechtigten dem Niveau A, E oder P der Sekundarschule zu.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Übertrittsprüfung absolviert haben, weist das Amt für Volksschulen aufgrund des Prüfungsergebnisses gemäss § 26 Absatz 4 dem Niveau A, E oder P der Sekundarschule zu. Für Schülerinnen und Schüler, deren Prüfungsergebnis auf ein tieferes Niveau hinweist als der Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, richtet sich der Entscheid des Amtes für Volksschulen nach dem Vorschlag.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Übertrittsprüfung teilgenommen haben und für die keine Zuweisung durch die Schulleitung der Primarschule zu Stande gekommen ist, weist das Amt für Volksschulen gemäss Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers dem Niveau A, E oder P der Sekundarschule zu.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht befördert werden, wiederholen die 5. Klasse.

## **D. Sekundarschule**

### **I. Inhalte und Formen der Beurteilung**

#### **§ 28 Inhalte der Beurteilung**

Die Beurteilung umfasst die Leistungsbeurteilung in den Fächern gemäss Stufenlehrplan sowie in der 3. Klasse zusätzlich das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.

#### **§ 29 Formen der Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Leistung wird semesterweise im Zeugnis in Form von Noten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beurteilt.

<sup>2</sup> Der Klassenkonvent bewertet für das Beurteilungsgespräch in der 3. Klasse das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten mit Prädikaten. Als Grundlage stellt das Amt für Volksschulen einen Beurteilungsbogen mit vorgegebenen Kriterien zur Verfügung.

<sup>3</sup> Im 2. Semester der 3. Klasse führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Beurteilungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die weiteren Ausbildungsmöglichkeiten nach Abschluss der Sekundarschule durch. Grundlage des Gesprächs bilden:

- a. die Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers,
- b. die Leistungsbeurteilung,
- c. die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens sowie
- d. die Gesamtbeurteilung.

<sup>4</sup> In der 4. Klasse der Niveau A, E und P der Sekundarschule finden auf Anordnung des Amtes für Volksschulen in zwei bis drei Fächern Orientierungsarbeiten statt. Geprüft werden jährlich Deutsch oder Mathematik und ein bis zwei weitere Fächer.

## II. Beförderung

### § 30 Beförderung in der 1. Klasse

<sup>1</sup> Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Anforderungsniveaus A, E und P der Sekundarschule erfolgt für die 1. Klasse provisorisch.

<sup>2</sup> Am Ende des ersten Semesters wird ein Zeugnis ohne Beförderungsentscheid ausgestellt.

<sup>3</sup> Massgebend für den Beförderungsentscheid am Ende der 1. Klasse ist die Leistungsbeurteilung im zweiten Semester.

<sup>4</sup> Wenn am Ende des zweiten Semesters des Schuljahres die Beförderungsbedingungen nicht erfüllt sind, erfolgt der Übertritt aus dem Anforderungsniveau P definitiv in die zweite Klasse des Anforderungsniveaus E und aus dem Anforderungsniveau E definitiv in die zweite Klasse des Anforderungsniveaus A. Wiederholungen der 1. Klasse in den Niveaus E und P sind in der Regel nicht möglich. Im Anforderungsniveau A wird die 1. Klasse wiederholt.

<sup>5</sup> Am Ende der 1. Klasse des Schuljahres 2014/15 ist in allen Niveaus in der Regel keine Wiederholung des Schuljahres im gleichen Niveau möglich.<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Im Anforderungsniveau A wird im Schuljahr 2014/15 am Ende der 1. Klasse bei nicht erfüllten Promotionsbedingungen das Provisorium in der Regel um ein Jahr verlängert, wobei für den Beförderungsentscheid am Ende der 2. Klasse die Leistungsbeurteilung im zweiten Semester massgebend ist.<sup>2</sup>

<sup>7</sup> Ausnahmen von den Absätzen 5 und 6 können in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung der Primarschule durch die Schulleitung der Sekundarschule bewilligt werden.<sup>3</sup>

### § 31 Beförderung in der 2. bis 4. Klasse

In der 2., 3. und 4. Klasse erfolgt die Beförderung semesterweise.

### § 32 Beförderungsfächer

Die für den Beförderungsentscheid massgeblichen Fächer werden in der Stundentafel ausgewiesen.

### § 33 Definitive Beförderung

Die definitive Beförderung erfolgt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

<sup>1</sup> Ergänzung vom 11. Juni 2013 (GS 38.170), in Kraft seit 1. August 2013.

<sup>2</sup> Ergänzung vom 11. Juni 2013 (GS 38.170), in Kraft seit 1. August 2013.

<sup>3</sup> Ergänzung vom 11. Juni 2013 (GS 38.170), in Kraft seit 1. August 2013.

- a. höchstens drei Noten unter 4;
- b. mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4).

### **§ 34 Provisorische Beförderung**

Die provisorische Beförderung erfolgt, wenn eine Bedingung gemäss § 33 nicht erfüllt ist.

### **§ 35 Nichtbeförderung**

<sup>1</sup> Die Nichtbeförderung erfolgt, wenn nach einer provisorischen Beförderung die Bedingungen für die definitive Beförderung im nächsten Semester nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Eintritt in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

### **§ 36 Wiederholte Nichtbeförderung**

<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler, die oder der im gleichen Anforderungsniveau zum zweiten Mal nicht befördert wird, tritt ohne Wiederholung in ein tieferes Anforderungsniveau über.

<sup>2</sup> Beim Anforderungsniveau A entscheidet die Schulleitung nach entsprechender Abklärung durch die zuständige Fachstelle und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über Massnahmen der Speziellen Förderung. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, erfolgt eine zweite Wiederholung.

<sup>3</sup> Ist die Schulpflicht im Zeitpunkt der zweiten Nichtbeförderung erfüllt, entscheidet die Schulleitung nach entsprechender Abklärung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über eine Massnahme der Speziellen Förderung oder eine Wiederholung mit oder ohne Wechsel in ein tieferes Anforderungsniveau. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, verfügt die Schulleitung den Austritt aus der Schule.

### **§ 37 Freiwillige Wiederholung**

<sup>1</sup> Die freiwillige Wiederholung gilt als Nichtbeförderung.

<sup>2</sup> Die freiwillige Wiederholung kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung in der Regel auf Semesterbeginn bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

<sup>4</sup> Bei einer Nichtbeförderung am Ende des freiwillig wiederholten Schuljahres gilt § 36.

### **§ 38 Wechsel des Anforderungsniveaus**

<sup>1</sup> Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch der Erziehungsberechtigten über den Wechsel des Anforderungsniveaus.

<sup>2</sup> Der Wechsel ist in der Regel nur auf Semesterbeginn möglich.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann ohne Wiederholung definitiv in das nächsthöhere Anforderungsniveau übertreten, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

- a. Empfehlung des Klassenkonvents aufgrund der Gesamtbeurteilung;
- b. Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch (ab 2. Klasse) und Mathematik von mindestens 5,25.

<sup>4</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann mit Wiederholung definitiv in das nächsthöhere Anforderungsniveau übertreten, wenn nur eine der beiden Bedingungen gemäss Absatz 3 erfüllt ist.

<sup>5</sup> Beim Wechsel eines Anforderungsniveaus oder der Wahlpflicht im Niveau P werden die erforderlichen Kenntnisse vorausgesetzt.

<sup>6</sup> Am Ende der 1. Klasse des Schuljahres 2014/15 und nach dem 1. Semester des Folgejahres ist der Übertritt ins nächsthöhere Niveau mit Wiederholung nicht möglich.<sup>1</sup>

### III. Übertritt aus der Sekundarschule

#### § 39 Übertritt im Allgemeinen

Der Übertritt in den schulischen Teil der beruflichen Grundausbildung an den Berufsfachschulen setzt die Erfüllung der Schulpflicht und das Vorliegen eines vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung genehmigten Lehrvertrages voraus.

#### § 40 Übertritt aus dem Niveau A

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse einen Durchschnitt der vier Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5,25 sowie eine Empfehlung des Klassenkonvents voraus.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

#### § 41 Übertritte aus dem Niveau E

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums sowie die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5,00 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums erfolgt provisorisch.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Fachmittelschule und in die Wirtschaftsmittelschule setzt

<sup>1</sup> Ergänzung vom 11. Juni 2013 (GS 38.170), in Kraft seit 1. August 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

im ersten Zeugnis der 4. Klasse einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 4,50 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse eine definitive Beförderung voraus. Wird die definitive Beförderung auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.<sup>2</sup>

#### **§ 42 Übertritte aus dem Niveau P**

<sup>1</sup> Die definitive Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums setzt die Abschlussqualifikation des Niveaus P gemäss § 44 Absatz 2 voraus. Werden die besonderen Bedingungen für die Abschlussqualifikation nur in einem der beiden Zeugnisse der 4. Klasse erreicht, erfolgt die Aufnahme an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums provisorisch.

<sup>2</sup> Die prüfungsfreie Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule erfolgt, wenn die Bedingungen für die definitive oder provisorische Aufnahme gemäss § 42 Absatz 1 erfüllt werden. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse eine definitive Beförderung voraus. Wird die definitive Beförderung auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Am Ende der 4. Klasse nicht beförderte Schülerinnen und Schüler werden provisorisch in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule aufgenommen, wenn sie im zweiten Zeugnis der vierten Klasse einen Notendurchschnitt von mindestens 4,00 in den folgenden Fächern erreichen: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Biologie mit Chemie, Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik.<sup>4</sup>

<sup>5</sup> Die Aufnahme in die Berufsvorbereitende Schule 2 setzt den Besuch der 4. Klasse voraus.<sup>5</sup>

#### **§ 42a<sup>6</sup> Übertritt aus der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (KVS)**

Die Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der KVS einen Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5.00 voraus. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

1 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

2 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

3 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

4 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

5 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

6 Ergänzung vom 4. März 2008 (GS 36.541), in Kraft seit 1. August 2008.

### **§ 42b<sup>1</sup> Übertritt aus dem Schulischen Brückenangebot plus (SBA plus)**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis des SBA plus einen Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5.00 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Fachmittelschule setzt im ersten Zeugnis des SBA plus einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften von mindestens 5.00 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

### **§ 43 Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturitätsschule**

Werden die Bedingungen für die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule gemäss §§ 41 und 42 nicht erfüllt, kann eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.

### **§ 44 Abschlusszeugnis Sekundarschule**

<sup>1</sup> Das Abschlusszeugnis mit Abschlussqualifikation der Anforderungsniveaus A und E erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die im zweiten Zeugnis der 4. Klasse definitiv befördert worden sind.

<sup>2</sup> Das Abschlusszeugnis mit Abschlussqualifikation des Anforderungsniveaus P erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen der vierten Klasse eine definitive Beförderung sowie einen Durchschnitt aus den drei Zeugnisnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch von mindestens 4,00 erreichen.

<sup>3</sup> Das Abschlusszeugnis mit Abschlussqualifikation bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen des Niveaus A, E oder P gemäss Stufenlehrplan erfüllt hat und dokumentiert ihre oder seine während der Ausbildung erbrachten zusätzlichen Leistungen im ergänzenden Angebot der Schule.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, welche den jeweiligen Abschluss nicht erreichen, erhalten das Zeugnis.

## **E. Sekundarstufe II**

### **I. Inhalte und Formen der Beurteilung**

#### **§ 45<sup>2</sup> Orientierungsarbeiten**

Im vierten Semester der Maturabteilung des Gymnasiums finden auf Anordnung

1 Ergänzung vom 4. März 2008 (GS 36.541), in Kraft seit 1. August 2008.

2 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

der Dienststelle Gymnasien jährlich in zwei oder drei Promotionsfächern Orientierungsarbeiten statt.

## II. Beförderung

### § 46 Beförderungsfächer

Die für den Beförderungsscheid massgeblichen Fächer werden in der Stundentafel ausgewiesen.

### § 47 Definitive Beförderung an der Fachmittelschule, der Berufsvorbereitenden Schule 2 und an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums<sup>1</sup>

Die definitive Beförderung erfolgt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens drei Noten unter 4;
- b. mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4).

### § 47a<sup>2</sup> Definitive Beförderung an der Wirtschaftsmittelschule

Die definitive Beförderung erfolgt, wenn:

- a. höchstens drei Noten tiefer als 4 sind;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt;
- c. der Durchschnitt der Noten mindestens 4,0 beträgt.

### § 48 Beförderung an der Berufsmaturitätsschule

<sup>1</sup> Die Beförderung in das nächste Semester erfolgt, wenn:

- a. der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
- b. höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- c. die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wird provisorisch befördert, jedoch nur ein Mal während der ganzen Ausbildung.

### § 49 Absolvierung der Berufsfachschule

<sup>1</sup> Für den Besuch der Berufsfachschule ist der Lehrvertrag massgebend.

<sup>2</sup> Die Berufsfachschule wird bis zur Abschlussprüfung unabhängig von den erbrachten Leistungen durchlaufen.

1 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

2 Ergänzung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

### **§ 50 Provisorische Beförderung**

Die provisorische Beförderung erfolgt, wenn die Bedingungen für die definitive Beförderung nicht erfüllt sind.

### **§ 51 Nichtbeförderung**

<sup>1</sup> Die Nichtbeförderung erfolgt, wenn nach einer provisorischen Beförderung die Bedingungen für die definitive Beförderung im nächsten Semester nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Eintritt in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

<sup>3</sup> Die Wiederholung des letzten Schuljahres wird in der jeweiligen Prüfungsverordnung geregelt.

<sup>4</sup> Bei einem Notendurchschnitt von 3,75 oder weniger kann die Schulleitung auf Antrag des Klassenkonvents aufgrund der Gesamtbeurteilung eine provisorische Aufnahme in die Repetitionsklasse verfügen. Der Vermerk im Zeugnis lautet "nicht befördert gemäss § 51 Absatz 4".

### **§ 52 Wiederholte Nichtbeförderung**

Mit der zweiten Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

### **§ 53 Freiwillige Wiederholung**

<sup>1</sup> Die freiwillige Wiederholung gilt als Nichtbeförderung.

<sup>2</sup> Die freiwillige Wiederholung kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Schulleitung in der Regel auf Semesterbeginn bewilligt werden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Wiederholungsklasse erfolgt definitiv.

<sup>4</sup> Eine Nichtbeförderung am Ende des freiwillig wiederholten Schuljahres hat den Austritt gemäss § 52 zur Folge.

### **§ 54 Letztes Unterrichtsjahr eines Faches**

Im letzten Unterrichtsjahr eines Faches werden keine Ausnahmeregelungen aufgrund von Leistungsstörungen oder Fremdsprachigkeit bewilligt.

## **F. Spezielle Förderung und Sonderschulung**

### **§ 55 Spezielle Förderung**

<sup>1</sup> Jährlich führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Kleinklasse mindestens ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten durch und erstellt darüber eine Aktennotiz.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse und des Werkjahres sowie der

<sup>1</sup> Fassung vom 4. Dezember 2012 (wg. GS 37.1145), in Kraft seit 1. Januar 2013.

Integrativen Schulungsform werden gemäss den Anforderungen des Stufenlehrplans und den Bestimmungen der jeweiligen Regelschule beurteilt.

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche die Anforderungen der Primarschule oder der Sekundarschule Niveau A nicht oder nur zum Teil erfüllen, erfolgt die Beurteilung im Sinne der Lerndiagnostik nach der individuellen Bezugsnorm und den Ausführungsbestimmungen des Reglementes gemäss § 14. Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit einem jährlichen Bericht. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Leistungsbeurteilung und Beförderungsentscheid gemäss § 55 Absatz 3"

- a. für Kleinklassenschülerinnen und Kleinklassenschüler, welche die Anforderungen der Regelschule in keinem Fach erfüllen;
- b. für Kleinklassenschülerinnen und Kleinklassenschüler, welche die Anforderung der Regelschule nur teilweise erfüllen und in den entsprechenden Fächern keine Note erhalten;
- c. für Schülerinnen und Schüler in Regelklassen, welche mit Integrativer Schulungsform gefördert werden und die Anforderungen der Regelschule nicht erfüllen;
- d. für Schülerinnen und Schüler der Regelklassen, welche mit Integrativer Schulungsform gefördert werden und die Anforderungen der jeweiligen Regelschule nur teilweise erfüllen und in den entsprechenden Fächern keine Note erhalten.

<sup>4</sup> Eine Rückversetzung ist in der Regel nicht möglich.

## **§ 56 Sonderschulung**

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung, welche mit Stützmassnahmen Regelklassen besuchen, können die Bestimmungen gemäss § 55 Absätze 1 bis 3 angewendet werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Sonderschulung.

## **G. Besondere Bestimmungen**

### **§ 57 Überspringen eines Schuljahres**

<sup>1</sup> Eine begabte Schülerin oder ein begabter Schüler kann ein Schuljahr überspringen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler richten ein schriftliches Gesuch an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder des Klassenkonventes.

### **§ 58 Fremdsprachige Schülerin oder fremdsprachiger Schüler**

<sup>1</sup> Als fremdsprachig gilt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der beim Eintritt

in die Schule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen ist oder über wenig Deutschkenntnisse verfügt.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Primarschule oder der Klassenkonvent der Sekundarstufe I oder II entscheidet nach dem ersten Schuljahr über die Beförderung aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Beförderungsentscheid gemäss § 58 Absatz 2".

<sup>3</sup> In den beiden folgenden Schuljahren kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Primarschule oder der Klassenkonvent der Sekundarstufe I entscheiden, die Note im Fach Deutsch bei der Beförderung nicht zu berücksichtigen. Der Vermerk im Zeugnis lautet "keine Anrechnung der Note gemäss § 58 Absatz 3".

<sup>4</sup> Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule und von der Sekundarschule in eine weiterführende Ausbildung der Sekundarstufe II kommen die Absätze 2 und 3 nicht zur Anwendung.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler am Gymnasium, die gemäss dem Reglement über die Förderung zugezogener Schüler/innen in den Sprachen Deutsch und Französisch einen Förderunterricht während maximal 3 Semestern besuchen, wird die Note des Fachs, in der Förderunterricht besucht wird, im Zeugnis nicht angerechnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet "keine Anrechnung der Note gemäss § 58 Absatz 5".<sup>1</sup>

## **§ 59 Leistungsstörungen**

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers aufgrund einer Situation, welche die Schülerin oder den Schüler im Lernen erheblich behindert, nötigenfalls auf der Grundlage der Abklärung durch eine Fachstelle, von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Leistungsbeurteilung gemäss § 59".

<sup>2</sup> Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule und von der Sekundarschule in eine weiterführende Ausbildung der Sekundarstufe II kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

## **§ 60 Nicht abgelegte Prüfungen**

<sup>1</sup> Nicht abgelegte Prüfungen sind im Ermessen der Lehrerin oder des Lehrers und nach Möglichkeit während des Semesters nachzuholen.

<sup>2</sup> Ist die Notensetzung im Zeugnis aufgrund zu wenig abgelegter Prüfungen nicht möglich, setzt die Schulleitung den Umfang und den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfungen fest.

<sup>3</sup> Das Zeugnis wird bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse der Nachholprüfungen oder bis zur gesetzten Frist einbehalten.

<sup>4</sup> Werden die Prüfungen nicht nachgeholt, wird ein Zeugnis mit dem Vermerk "keine Leistungsbeurteilung gemäss § 60 Absatz 4" ausgestellt. Es erfolgt die Nichtbeförderung.

<sup>1</sup> Ergänzung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

## § 61 Nicht erbrachte Leistungen

<sup>1</sup> Fehlt eine Leistung, die an einer Schule der Sekundarstufe II Voraussetzung für den Zugang zur Abschlussprüfung ist, kann die Schulleitung eine Nichtbeförderung ins nächste Semester verfügen. Vorgängig gibt sie angemessene Gelegenheit, die versäumten Leistungen nachzuholen.

<sup>2</sup> Wird die Leistung in der von der Schulleitung gesetzten Frist oder bis zum Abgabetermin der Zeugnisse nicht erbracht, wird ein Zeugnis mit dem Vermerk "Nichtbeförderung gemäss § 61 Absatz 2" ausgestellt.

## § 62 Besondere Übertrittsregelungen

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der aufnehmenden Schulen entscheiden bei Übertritten, die weder durch diese Verordnung noch durch die Reglemente der Dienststellen bestimmt sind.

<sup>1 bis</sup> Ist voraussehbar, dass die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen an der Wirtschaftsmittelschule das Angebot an Praktikumsplätzen im vierten Ausbildungsjahr übersteigen wird, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Zulassung beschränken und vom Bestehen eines Eignungsverfahrens abhängig machen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Dienststelle Gymnasien und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung regeln je für ihren Bereich:

- a. die Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturitätsschule;
- a<sup>bis</sup>.<sup>2</sup> das Eignungsverfahren für die Aufnahme an die Wirtschaftsmittelschule im Falle einer Zulassungsbeschränkung gemäss Absatz 1<sup>bis</sup>;
- b. die Übertritte aus ausserkantonalen Schulen;
- c. die Übertritte aus Privatschulen in öffentliche Schulen des Kantons;
- d. den Wechsel von und zu anderen Ausbildungsprofilen;
- e.<sup>3</sup> den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Fachmittelschule und umgekehrt;
- f.<sup>4</sup> den Übertritt aus der Berufsmaturitätsschule in die Fachmittelschule und umgekehrt;
- g.<sup>5</sup> den Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Berufsmaturitätsschule und Wirtschaftsmittelschule und umgekehrt;
- h.<sup>6</sup> den Übertritt aus der Berufsvorbereitenden Schule 2 in die Fachmittelschule;
- i.<sup>7</sup> die Übertritts- oder Abschlussbedingungen hinsichtlich der Absolvierung eines Praktikums oder des erfolgreichen Abschlusses einer Semesterarbeit in der Maturitätsabteilung der Gymnasien und in der Fachmittelschule sowie in der Wirtschaftsmittelschule.

1 Ergänzung vom 7. Juni 2011 (GS 37.560), in Kraft seit 1. August 2011.

2 Ergänzung vom 7. Juni 2011 (GS 37.560), in Kraft seit 1. August 2011.

3 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

4 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

5 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

6 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

7 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

<sup>3</sup> Die Reglemente gemäss Absatz 2 unterliegen der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

## H. Beschwerde

### § 63 Beschwerde

Gegen den Übertrittsentscheid des Amtes für Volksschulen kann innert 10 Tagen, schriftlich und begründet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

## I. Schlussbestimmungen

### § 64 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 8. Januar 1991<sup>1</sup> über Schülerbeurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 4. Mai 2004<sup>2</sup> über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt am Kindergarten und an der Primarschule wird aufgehoben.

### § 65 Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>3</sup> für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert: ...<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>5</sup> für die Sekundarschule wird wie folgt geändert: ...<sup>6</sup>

### § 66<sup>7</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. März 2011

<sup>1</sup> § 47a gilt für Lernende, die ab dem Schuljahr 2011/12 in die Wirtschaftsmittelschule eintreten.

<sup>2</sup> Für Lernende, die zu einem früheren Zeitpunkt in die Wirtschaftsmittelschule eingetreten sind, gelten die Bestimmungen von § 47 in der Fassung vom 22. August 2006<sup>8</sup>.

### § 66a<sup>9</sup> Übergangsbestimmung betreffend Checks

<sup>1</sup> Im Schuljahr 2013/14 entscheidet die Schulleitung über die Durchführung von

1 GS 30.507, SGS 640.21

2 GS 35.121, SGS 640.22

3 GS 34.947, SGS 641.11

4 GS 35.290

5 GS 34.968, SGS 642.11

6 GS 35.290

7 Fassung vom 1. März 2011 (GS 37.416), in Kraft seit 1. August 2011.

8 GS 35.960

9 Ergänzung vom 11. Juni 2013 (GS 38.170), in Kraft seit 1. August 2013.

Leistungstests im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz (Checks) im 3. Primarschuljahr. Die Resultate fliessen in die Leistungsbeurteilung des 3. Primarschuljahrs ein. Das Nähere regelt das Reglement.

<sup>2</sup> Für Klassen der 3. Sekundarschule im Schuljahr 2016/17 sowie für Klassen der 4. Sekundarschule im Schuljahr 2017/18 gilt anstelle von § 5 dieser Verordnung betreffend Orientierungsarbeit § 8 der Verordnung vom 11. Juni 2013<sup>1</sup> über die schulische Laufbahn betreffend Checks.

#### **§ 67 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

---

<sup>1</sup> GS 38.147, SGS 640.21

**Vademekum**

Erlasstitel	Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ)
SGS-Nr.	640.21
GS-Nr.	35.0273
Erlass-Datum	9. November 2004
In Kraft seit	1. August 2005
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. August 2013

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>